



Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR
STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (KINDER- UND
JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ – KJSG), BT-DRS. 19/26107**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021**

VORSTANDSVORSITZENDE

Frau Claudia Langholz

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Frau Dr. Koralia Sekler

Telefon: 0511 / 35 39 91-47

Fax: 0511 / 35 39 91-50

E-Mail: sekler@afet-ev.de

Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. begleitet seit vielen Jahren die Entstehung und Entwicklung eines inklusiv ausgerichteten SGB VIII.

In die aktuelle Gesetzgebung des Bundes bringt sich der Fachverband konstruktiv und kritisch ein¹.

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird vom AFET grundsätzlich als wertvoller und wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Hier sind Anregungen aus Beteiligungsprozessen wie der AG „Mitreden-Mitgestalten“ und dem Pflegekinderforum an zentralen Stellen aufgenommen. Die einvernehmlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ (AG KPKE)² für den Geltungsbereich des SGB VIII fanden ebenfalls ihre Berücksichtigung.

¹ Siehe: AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 05.10.2020: file:///C:/Users/sekler/Downloads/2020-10-26_AFET-Stellungnahme-Ref.-E-KJSG.pdf
Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände und Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur SGB VIII - Reform: file:///C:/Users/sekler/Downloads/2019-05-09_Politischer-Zwischenruf-der-9-Fachverbaende-zur-SGB-VIII-Reform_0.pdf
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 20.11.2020: file:///C:/Users/sekler/Downloads/2021-01-21_Stellungnahme-Kinderschutz_Verbaende.pdf

² Siehe Abschlussbericht der AG KPKE: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-krankter-Eltern.pdf>

Der AFET verweist auf die grundsätzliche Würdigung des Gesamtprozesses in seiner dezidierten Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26. Oktober 2020.

Im Folgenden nimmt der AFET zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung und beschränkt sich auf folgende Themen: Inklusive Kinder und Jugendhilfe, vulnerable Gruppen und wirksamer Kinderschutz.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe / Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Der AFET begrüßt und unterstützt den **Einstieg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe**. Die damit verbundenen Regelungen sind insgesamt ein gelungener Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien. Das programmatische Ziel der Inklusion ist in den Formulierungen der Einzelnormen mit Sorgfalt aufgenommen worden.

Der aktuelle Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe, als Folge der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, stellt die öffentliche Verantwortung für eine selbstbestimmte Lebensführung in den Fokus.

Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte mit ihrem Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen, berücksichtigt ihr Recht auf Erziehung „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr ist als eine Funktionalreform, sondern vielmehr darauf abzielt, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und ihre Familien qualifiziert zu unterstützen, zu fördern und sie durch die Stärkung ihrer Teilhaberechte zu ermächtigen, haben die Beteiligungsprozesse der vergangenen Jahre eindrucksvoll belegt.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in einem strukturierten Verfahren zusammengeführt werden und perspektivisch zu einer Leistung zusammenwachsen sollen.

Der AFET begrüßt die **vorgesehenen Regelungen zum Übergang**. Die Übergangssystematik von sieben Jahren ist nachvollziehbar und greift alle umsetzungsrelevanten Anliegen der verantwortlichen Akteure unter Einbeziehung einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung auf. Eine deutlichere Selbstverpflichtung der Gesetzgebungsseite wäre an dieser Stelle jedoch wünschenswert gewesen, auch wenn diese den Deutschen Bundestag der 19. Legislaturperiode in ganz besonderer Weise bindet.

Mit Blick auf die Realisierung der 3. Stufe der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzlich von großer Bedeutung sein, eine zwischen Bund, Ländern und Kommunen gesicherte Finanzierung zur Umsetzung der Neuregelungen zu finden.

Der AFET begrüßt die **Einführung der Selbstvertretung im § 4a KJSG E** und sieht darin auch eine gute Möglichkeit die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als neue Zielgruppe entsprechend zu berücksichtigen. Die Verankerung der Selbstvertretungsorganisationen auch von jungen Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen erweitert die Perspektive und Zuständigkeit der Ausschüsse in positiver Weise. Teilhaberechte werden auch durch die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJSG E gestärkt.

Durch die **Einführung von § 10a KJSG E** wird im Detail klargestellt, dass die allgemeine Beratung, insbesondere die vielfältigen und herausfordernden Anspruchs- und Verfahrensfragen gegenüber anderen Leistungsträgern, von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien pflichtig und in wahrnehmbarer Form erfolgen soll. Diese hilfreiche Unterstützung durch Beratung wird begrüßungswerter Weise zusätzlich konkretisiert mit der Einführung eines **Verfahrenslotsen nach § 10b KJSG E**, der die Anspruchsberechtigten bei der Realisierung ihrer Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger unterstützt. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf unklare Rechtsfolgen und strukturelle Verfahrens- und Umsetzungsfragen braucht es aber für die Praxis der Jugendämter eine Konkretisierung zur Implementierung dieser Vorgaben.

Darüber hinaus begrüßt der AFET in besonderer Weise die **Beteiligung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren** nach § 117 Abs. 6 SGB IX E. Dieser Weg wird das fachliche Zusammenwachsen der Systeme und die Beseitigung von Schnittstellen fördern.

Mit Blick auf das bislang in **§ 35a SGB VIII hinterlegte Behinderungsverständnis** bemängelt der AFET die veraltete Definition. Es fehlt die durch die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verpflichtung gewordene Weitung des Behindertenverständnisses auf die konkreten Lebensbezüge, in denen ein Mensch lebt und die ihn beeinträchtigen können. Ein Aufgreifen dieses neuen Behinderungsverständnisses, wie es in § 2 SGB IX beschrieben wird, ist zwingend erforderlich.

Bei der Ausgestaltung des **Finanzierungsrechts nach § 77 KJSG E** wird erfreulicherweise als verbindlicher Grundsatz zur Bewertung der Qualität die inklusive Ausrichtung der Leistung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung zum Maßstab erhoben.

Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass die **Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in §§ 78, 79a und 80 KJSG E** aufgenommen werden und dadurch in den zukünftigen Planungsprozessen ihre Berücksichtigung finden.

Mit Blick auf § 80 KJSG E ist grundsätzlich anzumerken, dass sich die großen Ziele der Reform - bessere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern, mehr Prävention vor Ort, besserer Schutz - deutlich stärker in der Regelung zur Jugendhilfeplanung wiederfinden sollten. Auch die Einbeziehung der

Selbstvertretungsorganisationen in die Jugendhilfeplanung sollte konkreter in § 80 KJSG E aufgenommen werden.

Hinsichtlich der inklusiven Lösung sind die intendierten Veränderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs für die öffentliche Jugendhilfe eine enorme Herausforderung für die Qualifizierung, Personalentwicklung, Struktur- und Organisationsentwicklung. Ohne eine ausreichende und bedarfsgerechte **Ausstattung mit qualifiziertem Personal in den Jugendämtern** können die weitreichenden und notwendigen Forderungen des KJSG kaum umgesetzt werden. Daher ist vergleichbar der Verfahrensvorgabe des § 80 KJSG E zu Jugendhilfeplanung in § 79/79a KJSG dringend aufzunehmen „Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat regelmäßig den erforderlichen Personalbedarf zu ermitteln und dafür entsprechende Instrumente zu nutzen“.

Zusätzlich regt der AFET an, die speziellen Belange und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** entsprechend zu berücksichtigen.

Vulnerable Gruppen / Kinder psychisch kranker und suchtkrankter Eltern

Mit Blick auf die vulnerablen Gruppen begrüßt der AFET die Aufnahme der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“³ in den Gesetzentwurf. Insbesondere die künftige niedrigschwellige und unmittelbare **Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Notsituationen in § 28a KJSG E** wird unterstützt. Die Verortung des § 28a KJSG E innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der damit einhergehende Rechtsanspruch für die Personensorgeberechtigten und die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme durch § 36a Abs. 2 KJSG E sind grundsätzlich richtig, weil dies eine enge Verzahnung bei der Sicherstellung der Erziehungsfähigkeit in Krisen und Notsituationen ermöglicht.

Die in § 28a Satz 1 KJSG E genannte erste Voraussetzung für die Leistungserbringung, dass „ein Elternteil...ausfällt“, entspricht nicht dem Grundverständnis der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Der AFET hält sie daher für nicht angemessen. In Krisen- und Notsituationen ist oftmals die Versorgung der Kinder durch ein Elternteil wesentlich eingeschränkt. Von daher schlägt der AFET vor, die **Tatbestandsvoraussetzung** in Nr. 1 durch „beeinträchtigt“ oder „nicht sicherstellen kann“ zu ersetzen. In Nr. 2 irritiert die Formulierung „das Wohl des Kindes“, auch da sie

³Die AG KPKE wurde auf der Basis eines einstimmig verabschiedeten interfraktionellen Bundestagsantrags Anfang 2018 eingerichtet und damit beauftragt, einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, zu entwickeln. Der Abschlussbericht mit insgesamt 19 Empfehlungen wurde am 16. Dezember 2019 dem Deutschen Bundestag übermittelt. Mehr darüber unter: www.ag-kpke.de

weitergehend als die Voraussetzung des § 27 SGB VIII genannt ist. Sie ist daher durch eine Formulierung zu ersetzen, die der Tatbestandsvoraussetzung „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ entspricht.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Einsatzes von Patinnen und Paten soll die Formulierung „ehrenamtlich“ gestrichen werden. Die Einschränkung engt die öffentlichen Träger, die für die Sicherstellung von Hilfen für Familien in Notsituationen zuständig sind, bei der Ausgestaltung ihrer Leistungsvereinbarungen unnötig ein.

Bei der Umsetzung von § 28a KJSG E bleibt offen, wie die Zugänge zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Um einen niedrighschwelligigen Zugang und das Erreichen der Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ist es sinnvoll, mehrere Hilfen zur Erziehung wie die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) und die „Alltagsunterstützung“ (nach § 28a KJSG E) miteinander zu kombinieren. Es müsste allerdings konkretisiert werden, welche Rolle dabei die Erziehungsberatungsstellen einnehmen sollen und wie der Weg auch für weitere Träger von Beratungsangeboten in den Hilfen zur Erziehung offengehalten wird, um Hilfen nach § 28 a KJSG ebenfalls anbieten zu können.

Positiv zu bewerten und notwendig ist ebenfalls die **Verbindung von § 28a KJSG E mit § 80 KJSG E** und die klare Regelung zur Vereinbarungspflicht unter Beachtung des Bedarfes und der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung. Dadurch wird die Qualität der Leistung trotz ihrer Niedrighschwelligkeit nicht gefährdet.

Der AFET begrüßt den neu geregelten **Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in § 8 KJSG E**, der ebenfalls durch die AG KPKE empfohlen wurde. Er ist ein wirkungsvoller Baustein, um den Zugang zu niedrighschwelligigen Hilfen nach § 28a KJSG E zu fördern.

Mit Blick auf die vulnerablen Gruppen und Kinder psychisch kranker Eltern sieht der AFET einen Änderungsbedarf hinsichtlich des Verfahrenslotsen zur Orientierung in den Sozialsystemen. Hier erwartet der AFET Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 19 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“, die explizit Regelungen in § 27 SGB VIII mit einer „**Lotsenfunktion**“ beinhalten.

Die Aufnahme der **Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im SGB V** ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ hat die dringende Notwendigkeit zur verbesserten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Sie hat dieser Forderung in ihren Empfehlungen Nr. 15 und 16 Nachdruck verliehen. Der vorgelegte Vorschlag in § 73c SGB V E konzentriert sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und die Vergütung der Feststellung von Anhaltspunkten für

eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Dies lehnt der AFET in dieser Form deutlich ab und fordert zu Nachbesserungen entsprechend der Empfehlungen der AG KPKE auf. Hier muss klargestellt werden, dass diese Regelungen auch für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Rahmen der präventiven Hilfen und Versorgung gelten sollen.

Wirksamer Kinderschutz durch eine starke Verantwortungsgemeinschaft

Die im Gesetzentwurf auf Seite 2 genannte Zielsetzung „Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure“ wird vom AFET begrüßt, insbesondere unter dem Aspekt der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit der Erweiterung dieser Verantwortungsgemeinschaft.

Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der **Einbeziehung der Berufsheimnisträger*innen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung** weisen die Neuregelungen im § 8a KJSG E und § 4 KKG E folgende Kritikpunkte auf: Die im § 8a Abs. 1, Satz 2, Punkt 2 formulierte Beteiligung der Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung ist abzulehnen. Diese Regelung ist unnötig, da bereits jetzt die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht und von den Jugendämtern auch praktiziert wird. Rechtlich ist dies in § 8a Abs. 1 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2a SGB VIII abschließend geregelt.

Bezüglich der Norm im § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII empfiehlt der Bundesrat⁴ die dort gelisteten **Instanzen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung** um „sonstige Dritte“ zu erweitern. Darüber hinaus folgt er der Empfehlung des Ausschusses Frauen und Jugend und befürwortet die Aufnahme einer neuen Regelung (Satz 3 – neu), nach der die Jugendämter auch im Falle einer abstrakten Gefahr des Kindeswohls „Dritte“ einzubeziehen haben. Die geplanten Änderungen werden die bisherige Praxis hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Kinderschutz hemmen und damit langfristig für Unsicherheit sorgen, denn offen bleibt, ob es sich bei den „sonstigen Dritten“ (Satz 1) und den „Dritten“ (Satz 3) um dieselbe Personengruppe handeln kann und wie sie in der konkreten Praxis zur Gefahrenabwehr beitragen sollen oder können.

In diesem Kontext bleibt völlig unberücksichtigt, dass der Schutz des Kindeswohls auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten basiert und auf der Beziehungsebene wirkt. Das Jugendamt agiert selbstverständlich, wenn nötig im Sinne des Wächteramtes; jedoch nur dann, wenn

⁴ In seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 bezog der Bundesrat Stellung zu den Änderungsempfehlungen des Ausschusses Frauen und Jugend (FJ) vom 1. Februar 2021 und beschloss, die Änderungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) dem Bundestag zur Entscheidung entsprechend vorzulegen.

die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte hinsichtlich der Abwehr einer konkreten Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken. Die Aufnahme von Satz 3 in die Norm 8a SGB VIII zwingt die Jugendämter zukünftig in die Rolle eines „Aufpassers“, die jedoch dem verfassungsrechtlich formulierten Wächteramt (Artikel 6 Abs. III GG) entgegensteht.

Die Neuregelung im Gesetzentwurf und die dort beabsichtigte Klarstellung der Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträger*innen durch **Umstellung der Handlungsschritte in § 4 KKG E** sind aus Sicht des AFET abzulehnen. Dadurch erfolgt keine engere Einbindung der Berufsheimnisträger*innen. Diese Regelung birgt eher eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. Das Ziel, die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern und den Berufsheimnisträger*innen mehr Handlungssicherheit zu geben, wird durch die vorgeschlagenen **Rückmeldungspflichten** nicht sinnvoll eingelöst. Bei einer Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Gefährdungseinschätzung muss das Jugendamt abwägen, ob diese Rückmeldung die laufende oder noch zu gewährende Jugendhilfeleistung nicht gefährdet (siehe § 69 SGB X i.V.m § 64 SGB VIII). Diese Regelung sollte bei der Anpassung des § 4 KKG E unbedingt Berücksichtigung finden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass meldende Berufsheimnisträger*innen davon ausgehen, sie bekommen vom Jugendamt grundsätzlich eine entsprechende Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen. Das Nichteinlösen dieser Erwartung durch das Jugendamt könnte auf Unverständnis bei den Melder*innen stoßen und die geplante Intention der Gesetzesänderung für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz konterkarieren.

Die Empfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021, die **Norm im § 4 KKG Absatz 3 in eine Soll-Bestimmung** zu ändern, um die Handlungspflicht bei erkannter Kindeswohlgefährdung sicherzustellen, lehnt der AFET ab. Hier handelt sich nicht um eine Klarstellung des Inhalts einer unklaren Norm, wie es in der Begründung des Ausschusses FJ steht, sondern um eine Neuregelung mit grundlegenden Auswirkungen für das gesamte Kinderschutzsystem. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiver zu gestalten, empfiehlt der AFET die Aufnahme einer Soll-Bestimmung in § 4 Absatz 2 KKG hinsichtlich der Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Grundsätzlich sollten solche weitreichenden Änderungen für das äußerst sensible Kinderschutzsystem ausreichend fachlich diskutiert werden.

Der Bundesrat empfiehlt eine **neue Norm (§ 4a) in das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG)** aufzunehmen, um Ärzt*innen einen kollegialen Austausch im Kinderschutz zu ermöglichen. Die Einführung einer entsprechenden Norm ist abzulehnen, da sie dem Willen zur notwendigen interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz entgegenwirkt. Diese Regelung widerspricht dem

Grundsatz der Verantwortungsgemeinschaft. Die rechtlichen Grundlagen für dieses wichtige Zusammenwirken verschiedener Professionen im Kinderschutz wurden mit dem Verfahren nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG geschaffen und sollten in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Die Norm 4a KKG bewirkt das Gegenteil. Sie legitimiert die Interaktion einer einzelnen Berufsgruppe untereinander, um miteinander eine Einschätzung hinsichtlich gewichtiger (medizinischer) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen.

Die **Neureglung im § 50 Abs. 2 KJSG E**, die die Verpflichtung zur Vorlage der Hilfepläne bei Verfahren vor dem Familiengericht vorsieht, wird in dieser Form vom AFET entschieden abgelehnt. Damit würde die Hilfeplanung in kontraproduktiver Weise belastet. Es wird durchaus anerkannt, dass dies ein Versuch zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten ist. Er gefährdet aber in nachhaltiger Weise das Vertrauensverhältnis und den fachlich geleiteten Aushandlungsprozess zwischen den Familien und den sozialpädagogischen Fachkräften. Für zielführender hält der AFET qualifizierte Stellungnahmen, in die - unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Hilfebeziehungen und der datenschutzrechtlichen Regelungen - Auszüge aus den Hilfeplänen einfließen können.

Schlussbemerkung

Die Chancen, die in diesem Gesetzesentwurf stecken und der Einstieg in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollten möglichst schnell realisiert werden. Die Praxis hat bald die Verantwortung, die Umsetzung des neuen Gesetzes für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien aktiv zu gestalten. Erkenntnisse und Erfahrungen in diesen Prozessen müssen im breiten Bündnis der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und bewertet werden und in die gesetzesbegleitende Evaluation einfließen.

Der AFET wird diesen Prozess aktiv begleiten und unterstützen.

Hannover, den 15. Februar 2021

gez.:

Claudia Langholz
(Vorsitzende)

Koralia Sekler
(Geschäftsführerin)